

\*\*\*\*\*

## Des Zwenten Theils IV. Stück.

## C A P. XV.

## Von dem allhiefigen Rathe und Stadt-Obrigkeit.

**S**obwohl Anfangs dieser Stadt gewisse Hauptleute und Stadt-Boigte vom Fürsten zu Sachsen geordnet waren, so stehet aber doch nunmehr, nachdem die Stadt bey ihrer guten Aufnahme schriftsäßig gemacht, das Directorium der Stadt iezo bey dem Burgermeister und Rath, und haben die Ober- und Nieder-Gerichte erblich. Der Rath allhier bestehet sonst eigentlich in 12. Personen, die, durch ordentliche Election u. Confirmation des Churfürstens zu Sachsen, am Sonntage Exaudi, nach gehaltener Mittags-Predigt, vor der Bürgerschaft proclamiret, folgenden Montag nach verrichteter Predigt, auf dem Rathhauße die Aemter austheilen, und würcklichen mit Pflichten, vermdge ihrer Rathß Ordnung, belegen werden, als da sind 3. Burgermeister, 3. Richter, so gewechselt jährlich diese Aemter führen, und 6. Rathß-Personen, worunter einer der Ober-Stadtschreiber, oder Syndicus, 2. Cämmerer, 1. Baumeister, Wasser-Herr, Marstall- und Hospital-Verwalter. Bey der Schreibe-Stube ist der Unter-Stadt- oder Gerichtschreiber und ein Copiste. Den regierenden Burgermeister begleiten sonst 3. Diener. Alle acht Tage werden 2. Rathß-Tage, einer am Montage, der andere am Donnerstage gehalten. Von 14. Tagen zu 14. Tagen wurde geordnet ein Schulds und Berg-Gerichte, so geheget, mit dem Richter und 6. Schöppen besetzt, zu halten.

Bald Anfangs, bey Erbauung der Stadt St. Annaberg, begnadigte Herzog George diese neue Stadt mit Stadt- und Berg-Recht, daß die Einwohner unter sich selber Richter und Geschworne, zu Handhabung

(Zweyten Th. IV. St.)

Bb

habung